

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Landesgesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald

Zu Abschnitt 1 Gebiet und Zweck

Abschnitt 1 regelt die rechtlichen Grundlagen des Nationalparks Schwarzwald.

§ 1 erklärt das dort räumlich umschriebene Staatswaldgebiet gemäß § 24 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 zum Nationalpark. Damit ist die von § 27 des baden-württembergischen Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsfürsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 vorgeschriebene Gesetzesform eingehalten. Das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß § 22 Absatz 5 BNatSchG ist hergestellt. Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Übersichtskarte und mehreren Detailkarten farblich dargestellt, die als Anlage Bestandteil des Gesetzes sind und auf die Bezug genommen wird.

In § 3 werden in Absatz 1 zunächst die naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Nationalparks aufgezählt. Absatz 2 enthält weitere Zielsetzungen des Schutzgebiets. § 4 konkretisiert den Bildungsauftrag des Nationalparks, mit dem die in § 5 geregelte wissenschaftliche Forschungstätigkeit im Zusammenhang steht.

Zu § 1 Erklärung zum Nationalpark

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die förmliche Unterschutzstellung des darin näher bezeichneten Gebiets als Nationalpark. Für die flächenscharfe Abgrenzung der Flächen des Nationalparks wird auf § 2 und die darin genannte Karten verwiesen, die Bestandteil des Gesetzes sind. Satz 2 enthält eine annähernde Größenangabe für das Schutzgebiet. Satz 3 listet die Gemeinden auf, die flächenmäßigen Anteil an dem Gebiet des Nationalparks haben. Diese Aufzählung stellt auch die Grundlage für die Besetzung der Vertretung der Region im Nationalparkrat (vgl. § 14) dar.

Absatz 2 bestimmt, dass das Großschutzgebiet den Namen "Nationalpark Schwarzwald" trägt.

Absatz 3 enthält die Erklärung von Teilen des Nationalparks zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 - (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) gemäß § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Hinsichtlich Lage und Abgrenzung dieser Gebiete wird auf die zeichnerische Darstellung in den in § 2 genannten Karten im Anhang Bezug genommen, die ebenfalls Bestandteil des Gesetzes sind.

Absatz 4 stellt klar, dass die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37ff.) - VSG-VO - durch die die Unterschützstellung bestimmter Teile des Nationalparks als Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36) erfolgt ist, auch im Nationalpark gilt.

Zu § 2 Gebiet des Nationalparks

Nach Absatz 1 sind die Grenzen des Nationalparkgebiets in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt.

Absatz 2 nennt Bereiche innerhalb des Schutzgebiets, die als Siedlungsflächen, Hotelgrundstücke, Gastronomiebetriebe oder Sportanlagen derzeit privatwirtschaftlich genutzt werden und daher nicht dem besonderen Schutz, den das übrige Gebiet des Nationalparks durch dieses Gesetz erfährt, unterfallen sollen. Diese Exklaven sind so bemessen, dass ausreichende Flächen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Betriebe zur Verfügung stehen, ohne dass hierdurch die Zielsetzungen des Nationalparks im Übrigen beeinträchtigt werden. Hierzu werden die in Absatz 2 beschriebenen und in den in der Anlage kartographisch abgegrenzten Gebiete förmlich aus dem Gebiet des Nationalparks und damit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Damit gelten in diesen Bereichen insbesondere die allgemeinen Schutzvorschriften des § 9 Absatz 2 nicht. Handlungen in diesen Bereichen, die geeignet sind, den Nationalpark zu beeinträchtigen, können im Einzelfall dennoch untersagt sein, denn der Nationalpark ist auch gegen von außen auf das Schutzgebiet einwirkende Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. die Begründung zu § 9 Absatz 1).

Absatz 3 sieht eine parzellenscharfe Grenzziehung des Schutzgebiets in Karten im Maßstab 1:10 000 vor. Gesetzliche Verbindlichkeit kommt dabei nur den Ausfertigungen der in Bezug genommenen Karten zu, die beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg niedergelegt sind. Um den Bürgerinnen und Bürger sowie andere Interessenten die Einsichtnahme zu erleichtern, sehen Satz 2 und Absatz 4 vor, dass weitere Ausfertigungen bei den dort genannten Behörden ausliegen und von jedermann während der üblichen Sprechzeiten der jeweiligen Behörden eingesehen werden können. Zudem wird die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die Karten elektronisch über das Internet veröffentlichen, um so zusätzlich den Informationszugang zu vereinfachen.

Absatz 4 regelt die kartographische Darstellung der FFH-Gebiete innerhalb des Nationalparks. Nachrichtlich werden auch die bereits durch die VSG-VO ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete dargestellt.

Zu § 3 Schutzzweck

Vornehmliches Anliegen des Nationalparks ist es nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit bundesrechtlichen Regelungen sowie den Kriterien der IUCN, den für den gesamten Nordschwarzwald charakteristischen naturschutzfachlich hochwertigen Bergmischwald mit seinen vielfältigen Ökosystemen, Pflanzen- und Tiergesellschaften zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Dazu sollen langfristig große Teile der Waldfläche des Nationalparks im Sinne des Prozessschutzes sich weitgehend vom Menschen unbeeinflusst natürlichen

entwickeln können (Nummer 1). Um diesen Prozess gezielt zu fördern, bedarf es in den noch nicht naturnah ausgebildeten Waldbeständen genau abgestimmter waldbaulicher Pflegemaßnahmen und Waldbau mit dem Ziel, in entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation die Initialzündung für Mischwälder mit Tanne und Buche sowie Kiefer und einem entsprechend verminderten Anteil von Fichte zu setzen. Mit dem schrittweisen Rückzug dieser Pflegemaßnahmen steuern dann mehr und mehr die natürlichen Prozesse die Entwicklung der Lebensgemeinschaften. Dies hat zur Folge, dass das Alter der Bäume und der Totholzanteil in den Wäldern zunehmen. Hierdurch werden die Strukturen des Waldökosystems vielfältiger, was zahlreiche einheimische Tier- und Pflanzenarten durch die Bildung von neuen Lebensräumen und Nahrungshabitaten begünstigt. Natürliches Verhalten und Bestandsentwicklung wird dadurch ebenso gesichert wie das ungestörte Ablaufen evolutionärer Prozesse und den Aufbau vielfältiger Genpools der dort lebenden oder zuwandernden Arten.

Nummer 2 sieht als Schutzzweck des Nationalparks den Schutz naturnaher (Wald-) Ökosysteme sowie die Erhaltung und Fortentwicklung von Flora und Fauna vor. Das Schutz- und Entwicklungsgebot ist damit ausdrücklich nicht auf nach europäischem Recht geschützte Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beschränkt.

Erhalten werden sollen aber auch die Grinden, Kare und Moore sowie andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen (Nummer 3). Während Kare und Moore dem Prozessschutz überlassen werden können, sind andere Bereiche wie die Grinden nur durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Sie werden daher der Managementzone im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 zuzuordnen sein.

Nummer 4 sieht als Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung der auf den FFH-Flächen im Nationalpark gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor, die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Schutzzweck ist nach Nummer 5 ferner in den bereits durch Verordnung zu Vogelschutzgebieten erklärten Flächen die Erhaltung und Entwicklung der ebenfalls im Anhang aufgeführten geschützten Vogelarten dieser Gebiete. Insoweit gehen die europarechtlichen Natur- und Artenschutzvorschriften dem Nationalen Recht und damit auch dem Prozessschutzgedanken vor. Soweit zur Durchsetzung des Europäischen Naturschutzrechts auf Dauer Pflegeeingriffe erforderlich sind, werden die Lebensraumtypen und Habitate der Managementzone im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet.

Absatz 2 sieht im Rahmen der naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Nationalparks weitere Zielsetzungen vor. Nummer 1 betont den Prozesscharakter der Überführung der Waldbestände in einen naturnahen Zustand mit einer der potentiell natürlichen Vegetation bzw. dem Standortswald entsprechenden Baumartenzusammensetzung. Hierzu sollen die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere aus der Forstwissenschaft, der Biologie und der Ökologie erfolgen.

Der Nationalpark bezweckt neben dem Schutz des Waldes die Erhaltung und Wiederherstellung weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume auch im Hinblick auf die Bewahrung der reizvollen Landschaft des nördlichen Schwarzwaldes (Nummer 2).

Die Ermöglichung der wissenschaftlichen Erforschung und Auswertung der Abläufe und Veränderungen in einem Entwicklungsnationalpark sind ein weiteres Anliegen des Schutzgebiets. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und die Erfahrungen aus der Entwicklung eines Waldnationalparks stellen wertvolle Grundlagen für verschiedene wis-

senschaftliche Disziplinen dar und sollen nicht zuletzt Erkenntnisse für die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder auch und gerade außerhalb des Nationalparks liefern (Nummer 3).

Schließlich dient der Nationalpark mit seinen Bildungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht zuletzt den Menschen, die das Schutzgebiet besuchen und denen es ein unverfälschtes Naturerleben ebenso bieten soll wie Möglichkeiten zur Umweltbildung und der naturnahen Erholung (Nummer 4).

Der Nationalpark wirkt sich darüber hinaus positiv auf die wirtschaftliche Struktur seines Umfelds aus. So sind von ihm touristische Impulse für die Region, aber auch Impulse für andere Bereiche der regionalen Wirtschaft zu erwarten. Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes wird auch weiterhin Holz anfallen, etwa aus Waldumbaumaßnahmen oder aus dem Borkenkäfermanagement, dessen Verkauf Einkünfte generiert. Aus diesem Grund dient das Gebiet auch der strukturellen Verbesserung, wie Absatz 3 klarstellt.

Die in Absatz 2 und 3 genannten weiteren Zielsetzungen des Nationalparks müssen indes stets unter den Vorgaben der naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Absatzes 1 gesehen werden, die sie nicht beeinträchtigen dürfen. Im Zweifel muss dem Naturschutz im Nationalpark stets der Vorrang vor anderen Nutzungen und Zwecken gebühren.

Zu § 4 Bildung und Information

Die Bildungsarbeit nimmt im Nationalpark einen hohen Stellenwert ein. Sie soll den Besucherinnen und Besuchern die naturschutzfachliche Bedeutung eines Waldnationalparks als Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten, die ökologischen Zusammenhänge und die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in dem Großschutzgebiet vermitteln und dadurch zur Stärkung des Umweltbewusstseins im Sinne der nachhaltigen Entwicklung beitragen. Der Nationalpark mit seinen großflächigen Waldgebieten bietet hierzu eine einzigartige Möglichkeit, die es zu nutzen gilt. Schließlich ist es Aufgabe der Bildungsarbeit, den Besucherinnen und Besuchern des Nationalparks die Möglichkeiten des Naturerlebens und der naturverträglichen Erholung aufzuzeigen.

Absatz 3 verdeutlicht die Doppelfunktion der Nationalparkverwaltung in diesem Bereich. Sie leistet zum einen eigenständige Bildungs- und Informationsarbeit, indem sie beispielsweise Informationszentren unterhält und Führungen anbietet. Sie arbeitet hierbei eng mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zusammen. Zudem kooperiert der Nationalpark eng mit anderen Bildungsträgern aus dem schulischen, universitären und außerschulischen Bereich. In diesem Zusammenhang koordiniert die Nationalparkverwaltung das gesamte auf den Nationalpark bezogene Bildungsangebot, leistet fachliche Unterstützung und gibt Informationsmaterial heraus.

Zu § 5 Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung gehören zu den zentralen Aufgaben eines Nationalparks. Dieser eignet sich gut als Nullfläche, um Veränderungen in der Kulturlandschaft quantifizieren und bewerten zu können. Ebenso wichtig ist es, die entwicklungsdynamischen Prozesse wissenschaftlich zu begleiten und zu erforschen. So können wertvolle Erkenntnisse für den Naturschutz und weitere umweltbezogene Wissenschaften gewonnen werden. Durch sozialwissenschaftliche Forschung können die Wechselwirkungen zwischen dem Nationalpark und seinem Umfeld aufgezeigt werden, wie Absatz 1 Nummer 4 klar-

stellt. Hier sind die Auswirkungen des Schutzgebiets auf die Regionalplanung und die Sichtweisen und Einstellungen der Menschen ebenso in den Blick zu nehmen wie Fragen der Beeinflussung der natürlichen Abläufe im Nationalpark durch menschliche Einwirkungen, etwa durch Tourismus und Besucherverhalten. Damit soll auch die Akzeptanz des Nationalparks in der Region und darüber hinaus erforscht und gefördert werden.

Die Nationalparkverwaltung soll zum einen selbst forschend tätig werden. Hierzu kann sie eigene Forschungseinrichtungen unterhalten. Der Nationalpark ist darüber hinaus ein wichtiges Forschungsobjekt für andere Forschungseinrichtungen einschließlich der Hochschulen. Die Nationalparkverwaltung kann nur einen verhältnismäßig geringen Teil der für ihre Zwecke erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen selbst durchführen. Wissenschaftliche Beobachtungen Dritter im Nationalpark sollen daher ebenfalls genutzt werden, um der Nationalparkverwaltung, Erkenntnisse zu liefern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, was Absatz 1 Nummer 5 ausdrücklich klarstellt.

Die Nationalparkverwaltung kann die ihr zugewiesenen Aufgaben nur dann erfüllen, wenn sie die im Nationalpark betriebenen Forschungsvorhaben in der Gesamtschau überblickt und bei ihr die entsprechenden Informationen zusammenlaufen. Deshalb weist Absatz 2 der Nationalparkverwaltung ähnlich wie im Bildungsbereich die Koordinationsfunktion zu und statuiert eine Unterrichtungspflicht im Vorfeld der einzelnen Vorhaben (Satz 2). Damit korrespondiert die Überlassungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse von Forschungsvorhaben Dritter (Satz 4). Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört es auch dafür zu sorgen, dass Forschungsvorhaben insbesondere den Schutzzweck des Nationalparks nicht unangemessen beeinträchtigen. Daher wird in Satz 3 eine Anzeigepflicht der Vorhabenträger gegenüber der Nationalparkverwaltung statuiert. Die Anzeige muss so frühzeitig und umfassend erfolgen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Nationalpark unter Schutz gestellten Naturgüter umfassend abgeschätzt und mit dem Interesse des Vorhabenträgers an der Durchführung abgewogen werden können. Gelangt die Nationalparkverwaltung zu dem Ergebnis, dass mit der Durchführung des Forschungsvorhabens ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Schutzgüter des Nationalparks verbunden ist, kann sie das Vorhaben untersagen. Auch hier kommt der grundsätzliche Vorrang des Naturschutzes gegenüber anderen Nutzungen zum Tragen.